

munikation nicht die Definition, sondern die Beschreibung, nicht die These, sondern der Tanz, nicht eine theologische Systematik, sondern das Zeugnis. Wer bestreitet, daß man in diesen Kategorien anständig Theologie betreiben kann, muß beweisen, daß die Bibel kein theologisches Buch ist.

Damit hat uns die Beschäftigung mit der Sekte zu einem der wichtigsten Probleme der heutigen ökumenischen Debatte geführt, nämlich zur Erkenntnis, daß das ökumenische Problem der Zukunft nicht in den Auseinandersetzungen verschiedener theologischer Lehrauffassungen liegt (z. B. die Debatte zwischen katholisch und evangelisch), sondern in der Suche nach einer interkulturellen, und in diesem Sinne ökumenischen Theologie. So war es schon in der Vergangenheit. Die Beschäftigung mit der Sekte soll nicht lediglich zu einer Widerlegung der Sekte, sondern zu einer tieferen Einsicht dessen führen, was heute theologisch gefordert ist.

Robert Hotz

Ist kirchliche Ehescheidung möglich?

Theorie und Praxis
der orthodoxen Kirchen

Auf die Frage, ob kirchliche Ehescheidung möglich ist, wird der katholische Christ mit „Nein“ antworten. Diese Antwort ist jedoch auch für die lateinische Kirche noch zu differenzieren. Vor allem aber könnte das orthodoxe Verständnis vom „Tod der Ehe“ auch für unsere Diskussion um Unauflöslichkeit und Ehescheidung einen entscheidenden Aspekt beitragen. red

„Ich aber sage euch: Jeder, der seine Frau entläßt, *außer wegen Unzucht*, gibt Anlaß, daß ihr gegenüber Ehebruch begangen wird; und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch“ (Mt 5,32).

„Ich sage euch aber: Wer seine Frau entläßt, *außer wegen Unzucht*, und eine andre heiratet, begeht Ehebruch“ (Mt 19,9).

Nur in diesen beiden (in der Exegese nicht unumstrittenen) Matthäustexten scheint innerhalb des Neuen Testaments die Entlassung der Ehegattin, welche sich der Unzucht schuldig gemacht hat, als erlaubt bezeichnet zu werden. Immerhin bleibt festzuhalten, daß die Kirchenväter ebenso wie die frühen ökumenischen Konzilien und einzelnen Lokalsynoden, auch wenn sie grundsätzlich die Verpflichtung zur lebenslangen ehelichen Treue mit aller Festigkeit betonten, die zwei Matthäustexte eindeutig dahingehend interpretierten, daß sowohl Christus als auch seine Apostel einem Mann erlaubten, sich bei einem Ehebruch der Frau

Die katholische
Kirche und
die Ehescheidung

von dieser zu scheiden. Dabei war die Vorstellung miteinander geschlossen, daß sich der schuldige Teil nicht mehr verhelichen bzw. nicht mehr geheiratet werden durfte.

Dieser altüberlieferten Tradition folgten denn auch die Kirchen des Ostens in ihrer Praxis. Aber nicht nur sie allein. Denn wie Synoden der lateinischen Kirche zeigen, anerkannte man auch im Westen des ersten Jahrtausends dieses Prinzip der Ehescheidung.

Selbst später noch, als durch die Trennung der östlichen und westlichen Kirchen die Auffassungen in dieser speziellen Frage ebenfalls auseinanderzugehen begannen, scheint die Ehescheidungspraxis der Orthodoxen nicht als Streitpunkt betrachtet worden zu sein. Denn weder auf dem Unionskonzil von Lyon (1274) noch auf dem von Florenz (1439) gehörte diese Frage zu jenen Punkten, die die Orthodoxen als Vorbedingung für eine Union hätten aufgeben müssen. Auch wurden die nach einer orthodoxen Ehescheidung Wiederverheirateten nach Abschluß der Union von den Lateinern durchaus als vollgültige Kirchenmitglieder eingestuft¹.

Auf dem Konzil von Trient (1563) waren es die Legaten der Republik von Venedig, welche ausdrücklich die Rede auf die östliche Ehescheidungspraxis brachten, wobei sie betonten, diese Praxis entspreche der Lehre der Kirchenväter, und kein ökumenisches Konzil und kein Papst habe sie je verurteilt. Und das Faktum besteht denn auch, daß selbst Trient die Unauflöslichkeit der Ehe nicht als ein Glaubensdogma definierte². Und wenn das Konzil von Trient in seinen Lehrsätzen über das Ehesakrament unter Hinweis auf Mt 19,6 („Was nun Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“) den katholischen Brauch verteidigte, Ehebruch nicht als Scheidungsgrund anzuerkennen (vgl. D/S 1807), so hütete sich das Konzil doch gleichzeitig, die andersartige Praxis der Ostkirchen zu verurteilen. Die Konzilsväter hatten dafür gute Gründe.

Zwar ging die lateinische Kirche stets von dem Prinzip aus, daß eine *gültige sakramentale Ehe*, sofern sie *normal vollzogen* wurde, *unauflösbar* sei. Das Konzil von Florenz beispielsweise begründete die Unauflöslichkeit der Ehe damit, daß sie „die unlösliche Verbindung Christi und der Kirche darstellt“ (D/S 1327). Und im kirchlichen Gesetzbuch (CIC) von 1917, das in der katholischen Kirche noch heute Gültigkeit besitzt, heißt es in Can. 1013, § 2: „Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe sind die Einheit und Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe kraft des Sakraments eine

¹ Vgl. G. A. Maloney, Catholicism, orthodoxy and divorce, in: diakonia No. 4, Bronx, New York 1972, 298 f.

² Ebd. 299.

besondere Festigung erfahren.“ Aber das alles darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die lateinische Kirche stets Fälle kannte, in denen eine Ehe *aufgelöst* werden kann (der Begriff Ehescheidung wird vermieden). Damit nämlich eine Ehe absolut unauflösbar ist, muß sie folgende drei Bedingungen erfüllen:

1. sie muß *gültig* geschlossen sein,
2. zwischen zwei Getauften, d. h. *sakramental*,
3. sie muß durch *normalen* Geschlechtsverkehr besiegelt sein.

Alle übrigen Ehen jedoch, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können nach Auffassung der lateinischen Kirche aufgelöst werden³.

Der Unterschied zwischen lateinischer und orthodoxer Auffassung über die Scheidungsmöglichkeit einer Ehe liegt demnach nicht darin, daß die katholische Kirche grundsätzlich keine Ehescheidung kennt, während sie von den orthodoxen Kirchen praktiziert wird, sondern darin, daß die orthodoxen Kirchen in ihrer Ehescheidungspraxis weiter gehen als die lateinische Kirche. Die orthodoxe Begründung basiert dabei, im Gegensatz zur katholischen Denkweise, wesentlich weniger auf streng umschriebenen Rechtsregeln. — Eine Annäherung der lateinischen Kirche an die orthodoxen Kirchen ist in Aussicht, wie man den folgenden Ausführungen des katholischen Kirchenrechtlers, P. A. Gommenginger SJ entnehmen kann:

„Wie auf anderen Gebieten, so ist auch die Theologie über die Ehe in der katholischen Kirche in Bewegung geraten. Nach Auffassung der neueren Exegese wollte Jesus im Gegensatz zur alttestamentlichen Gesetzlichkeit bei der Verkündigung der Frohbotschaft die innere Umwandlung und ein entsprechendes sittliches Handeln betonen. Das gilt auch für seine Aussagen über die Ehe. Jesus gibt in seinen Ausführungen über die Ehescheidung kein Gesetz. ‚Da Jesus hinter die Ebene des Gesetzes zurückgreift auf den Ursprung, darf sein Wort selbst nicht wieder unmittelbar und ohne weiteres als Gesetz angesehen werden‘ (Ratzinger). Trotz der radikalen Forderung des Herrn muß der sündigen Natur des Menschen Rechnung getragen werden. Die christliche Gemeinde hat bei aller Bindung an das Wort Jesu dieses nicht als Gesetz aufgefaßt, sondern als einen Imperativ, der je nach den Umständen eine Auslegung verlangt. Dies stellen wir schon bei Matthäus fest mit seiner Einschränkung unter Berücksichtigung des jüdischen Milieus, an das er sich wandte. Auch Paulus hat im 1. Korintherbrief, trotz des Gebotes des Kyrios, eine Scheidung unter gewissen Bedingungen erlaubt. Bei der Auslegung von Jesu Wort berücksichtigte demnach die frühchristliche Gemeinde sowohl die Forderung des Herrn als auch die Situation des

³ Vgl. zum Thema Katholische Kirche und Ehescheidung die Ausführungen von A. Gommenginger, Zur Unauflöslichkeit der Ehe, in: Orientierung 30 (1966) 7 ff, und Unauflöslichkeit der Ehe und Tradition, ebd. 41 ff.

Wandlungen im katholischen Eheverständnis

konkreten Menschen, indem sie bereits das bei der orthodoxen Kirche angerufene Prinzip der ‚Oikonomia‘ angewandte*.

Noch von einer anderen Seite wird das Problem der Ehescheidung angegangen. Wie es eine Dogmengeschichte gibt, in der das langsame, oft mühsame Verständnis der Kirche über die Glaubenswahrheiten aufgezeigt wird, so gibt es auch eine Geschichte des langen zögernden Weges, welchen die Kirche im Verständnis ihrer Gewalten zurückgelegt hat. Wie soll sie sich verhalten bei Eiden und Gelübden, die der Votant nicht erfüllen kann? Denn sie werden Gott abgelegt. Auch bei der Auflösung der sakramentalen, nicht vollzogenen Ehe hat sie lange gezweifelt, ob sie dies könne. Aus dem tatsächlichen Handeln der Kirche hat sich die Lehre von der ‚potestas propria‘ und ‚vicaria‘ herausentwickelt. Die erstere kommt der Kirche als sichtbare Gesellschaft zu und wird in ihrem Namen ausgeübt. Die andere übt die Kirche im Auftrag und in Stellvertretung Gottes aus. Für die ‚potestas vicaria‘ gilt das Schriftwort: ‚Alles, was ihr auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein‘. Mit dieser stellvertretenden Gewalt befreit die Kirche von Gelübden und löst gültige Ehen auf, wenn sie ein Hindernis für den von Paulus angerufenen Frieden sind, weil Gott in seinem Heilshandeln die individuelle Lage akzeptiert. Kanon 1118 sagt, daß die sakramentale, vollzogene Ehe durch keine menschliche Gewalt aufgelöst werden kann. Die ‚potestas vicaria‘ ist jedoch keine menschliche Gewalt. Und die Kirche muß heute erst die ganze Weite ihrer Gewalt für das Heil der Menschen noch immer tastend, zu erkennen suchen.“

Die Ehescheidungspraxis der orthodoxen Kirchen

Das orthodoxe Eherecht stützt sich auf die Beschlüsse der Konzilien und Synoden des ersten Jahrtausends sowie auf die Aussagen der Kirchenväter. Als wichtige Rechtssammlungen sind zu erwähnen: die „Nomocanones“ (bis 920), den „Hexabiblos“ (1350) und insbesondere das „Pedalion“, eine von Athosmönchen zusammengestellte Sammlung (publiziert in Leipzig 1802 und in Athen 1841), welche die Grundlage des heutigen kanonischen Rechts der orthodoxen Kirche bildet.

Wenn man sagt, das „Pedalion“ bilde die Grundlage, so ist das wörtlich zu nehmen, denn es besteht kein einheitliches Kirchenrecht für die einzelnen orthodoxen Kirchen. Es gilt hier der Grundsatz, daß nur im Dogma das Unveränderliche der Offenbarung enthalten ist, während die kirchenrechtlichen Kanones das Bewegliche, Dynamische in den historischen Formen des kirchlichen Lebens ausdrücken. Aus diesem Grunde kennen auch die einzelnen orthodoxen Kirchen bezüglich der Ehescheidung gewisse unterschiedliche Praktiken. Allgemein jedoch stützen sich alle orthodoxen Kirchen auf die bereits erwähnten Texte Mt 5,32 und

* Man vergleiche hierzu *Paul Hoffmann*, Jesu Wort von der Ehescheidung und seine Auslegung in der neutestamentlichen Überlieferung, in: *Concilium* 6 (1970) 326–331.

19,9, indem sie die Scheidung als eine göttliche Dispens für den Ehemann betrachten, der durch einen Ehebruch seiner Gattin betrogen wurde.

Scheidungsgründe

Durch das Zivilrecht wurden noch drei weitere Scheidungsgründe eingeführt:

1. Ehebruch der Ehefrau *oder des Ehemannes*,
2. Abwesenheit oder Fehlen von Nachrichten von einem der Ehepartner während fünf Jahren,
3. der zivilrechtliche „Tod“ durch eine Verurteilung.

Seit 1877 behält sich das Ehegericht von *Konstantinopel* das Recht vor, die Scheidung auch auf Grund anderer Ursachen auszusprechen.

In der Sowjetunion bestimmte das Konzil von *Moskau* durch ein Dekret vom 20. April 1918 noch folgende Gründe als für eine Ehescheidung zulässig:

1. den Abfall vom Glauben,
2. schwere Krankheit (Lepra, Syphilis, Selbstverstümmelung),
3. unheilbarer Irrsinn,
4. strafbares Verlassen des einen Ehepartners durch den anderen,
5. dreijährige Abwesenheit ohne Benachrichtigung,
6. Nachstellung gegen das Leben des Ehegatten, schwere Beleidigung sowie Tötlichkeiten gegen den Gatten oder die Kinder⁴.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch ein Spezialfall einer „Scheidungs“-Möglichkeit angefügt, die in allen orthodoxen Kirchen Geltung besitzt. Wird nämlich der Ehemann zum Bischof erwählt oder nimmt einer der Ehegatten (in fortgeschrittenem Alter) das Mönchskleid, so werden die Gatten vom Eheleben suspendiert, nicht eigentlich geschieden, was zur Folge hat, daß sich der andere Ehepartner nicht mehr verehelichen darf.

Während früher dem für die Ehescheidung schuldigen Teil die Schließung einer neuen Ehe unter keinen Umständen gestattet wurde, kann sich neuerdings auch dieser (wenn auch nicht in allen orthodoxen Kirchen) nach Ablauf einer bestimmten Zeit und nach Leistung der kanonischen Buße wieder verehelichen. Dies entspricht auch der modernen, von der Psychologie beeinflussten Rechtseinsicht, daß — wenn es zur Scheidung kommt — oft die Schuld hierfür nicht allein nur einem Ehepartner voll und ganz angelastet werden kann.

Dies veranlaßte allerdings den evangelischen Theologen und Ostkirchenspezialisten Friedrich Heiler in seinem Standardwerk „Urkirche und Ostkirche“ zur zweifellos nicht völlig zutreffenden Bemerkung:

Evangelische Kritik an dieser Praxis

⁴ Vgl. F. Heiler, *Urkirche und Ostkirche*, München 1937, 281 f (Anm. 190).

„Die kanonistische Anerkennung der Auflöslichkeit der Ehe ist eine der unseligen Folgen des byzantinischen Staatskirchentums; infolge der Versklavung der Kirche unter den Staat wurde einfach dessen Gesetzgebung übernommen; die Erleichterung der Ehescheidung beruht aber auch auf dem Einfluß, welchen das laxe Eherecht des Islam auf die östliche Christenheit ausübte. Die Verletzung des Herrenwortes: ‚Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden‘ (Mt 19,6) ist ein dunkler Punkt im Leben der orthodoxen Kirche, während umgekehrt das unbeugsame Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe ein Ruhmestitel der römischen Kirche ist, die sich darin als strenge Hüterin des Gesetzes Christi erweist. Dennoch hat dieses kanonistische Abirren von der apostolischen Tradition in der orthodoxen Frömmigkeit und Theologie niemals die Überzeugung von dem sakramentalen Charakter der Ehe auszulöschen vermocht“⁵.

Paul Evdokimovs
Interpretation

Insofern nun jedoch, wie wir bereits erwähnten, die Rechtspraxis der einzelnen orthodoxen Kirchen etwas voneinander abweicht, lassen sich auch die Aussagen der verschiedenen orthodoxen Theologen zur Frage der Ehescheidung nicht einfach auf einen Nenner bringen.

Grundsätzlich sind sie sich jedoch alle (wie auch in der katholischen Kirche) darin einig, daß letztlich *nur der Tod* das Eheband zerreißt, und daß auch erst dann eine Wieder-
verheiratung möglich wird, wobei man als Begründung stets 1 Kor 7,39 heranzieht, wo es heißt: „Eine Frau ist gebunden, solange ihr Mann lebt; ist aber der Mann entschlafen, so ist sie frei, sich, mit wem sie will, zu verheiraten, nur (geschehe es) im Herrn.“

Analogie zum
Tod eines der
Gatten

Alle anderen Scheidungsgründe basieren auf der Vorstellung, daß es sich hierbei um Situationen handle, die in Analogie zum Tode eines der Ehegatten stehen, d. h. die Ehe ist „gestorben“, wodurch das Band der Ehe ebenfalls gelöst wird. Der dem Institut S. Serge in Paris angehörende russisch-orthodoxe Theologe Paul Evdokimov dürfte dies in einer für die Gesamtorthodoxie recht allgemeingültigen Fassung ausgedrückt haben.

Paul Evdokimov, dem wir in unseren weiteren Ausführungen folgen, faßte die Gründe für eine Annullierung der Ehe wie folgt zusammen:

1. der Tod der Materie des Sakramentes, nämlich der Liebe (durch den Ehebruch);
2. der religiöse Tod durch den Abfall vom Glauben;
3. der zivilrechtliche (bzw. gesellschaftliche) Tod durch eine Verurteilung;
4. der physische Tod durch Abwesenheit.

„Die Kirche anerkennt also, daß es Fälle gibt, wo das eheliche Leben seiner sakramentalen Substanz entleert ist und

⁵ Ebd. 281 f.

nur noch eine fortgesetzte Profanierung darstellt, die bis zum Verderben der Seele geht. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes riskiert zur Lüge zu zwingen und, indem man das gemeinsame Gut schützt, das persönliche Gut zu massakrieren⁶.

Die Liebe
als „Materie“ des
Ehesakraments

Nach Evdokimov ist das eigentliche, was die Ehe zutiefst zu einem sakramentalen Akt macht, die Liebe. Nicht zufällig sahen ja auch die Kirchenväter in der Ehe ein Abbild der innigen Liebesbeziehung zwischen Gott und den Menschen. Die Liebe ist demnach das eigentlich Zentrale, um mit Evdokimov zu sprechen, die „Materie“ des Ehesakraments.

„Nach dem Evangelium zerstört der Ehebruch die eigentliche Realität, das mystische Wesen der Ehe. Wenn die Liebe die Materie des Sakraments ist, und Justinian erklärt, daß die Ehe nur durch die Liebe allein real ist (Nov. 74), dann ist der Austausch der Versprechen nur ein symptomatisches Zeugnis für die reale Gegenwart der Liebe. Der Ehebruch jedoch gibt davon Zeugnis, daß nichts mehr von der Materie des Sakraments existiert. Die Ehescheidung ist deshalb bloß eine Feststellung der Abwesenheit, des Verschwindens und der Zerstörung der Liebe und folglich eine einfache Erklärung für die Inexistenz der Ehe. Sie erfolgt analog zum Akt der Exkommunikation. Diese ist keineswegs eine Strafe, sondern die Feststellung post-factum einer bereits vollzogenen Trennung⁷.

„Die Liebe interessiert sich für die Unauflöslichkeit des Ehebandes in keiner Weise. Die Frage stellt sich, wann es nichts mehr zu bewahren gibt. Das Band, das ursprünglich als unauflöslich proklamiert wurde, ist bereits aufgelöst, und das Gesetz besitzt nichts, um die Gnade zu ersetzen. Es kann weder heilen, noch auferwecken, noch sagen: ‚Steh auf und geh‘⁸.

„Indem sie die Ehescheidung akzeptiert“, so erklärt Evdokimov, „bezeugt die orthodoxe Kirche ihren unendlichen Respekt vor der menschlichen Person und vor dem Sakrament der charismatischen Liebe. Wenn sie dennoch eine Ehescheidung erschwert und deutlich ihre Vorbehalte anmeldet, dann deshalb, weil sie jeder schuldhaften Leichtfertigkeit vorzubeugen trachtet und vor der Gefahr warnen will, das Schicksal zu versuchen⁹.

Übrigens muß in diesem Zusammenhang auch noch angefügt werden, daß die Möglichkeit zur Wiederverheiratung auch nicht unbeschränkt ist. In Erleichterung früherer, wesentlich strengerer Bestimmungen gilt seit der Synode von Konstantinopel im Jahre 920 der Grundsatz, daß nur drei Heiraten möglich sind, eine vierte ist ungültig, und zwar auch für Verwitwete.

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat und die Unterschiede zwischen kirchlichem und staatlichem Recht hatten

⁶ Paul Evdokimov, *Sacrement de l'amour*, Paris 1962, 263.

⁷ Ebd. 262.

⁸ Ebd. 264.

⁹ Ebd. 262 f.

schon sehr früh auch einen Einfluß auf die Ehescheidungspraxis. Nach dem ältesten römischen Recht existierten zwei Möglichkeiten der Ehescheidung:

1. das „divortium ex consensu“, wodurch eine Ehescheidung dann in Kraft trat, wenn beide Partner eine solche wünschten;
2. das „divortium ex rationali causa“ oder „repudium“, wo das Verhalten eines der Ehegatten den Scheidungsgrund lieferte.

Von ihrer Sicht der Ehe her konnte die Kirche ein „divortium ex consensu“ unter keinen Umständen akzeptieren, und man kann bei den Kirchenvätern nachlesen, wie scharf sie diese Form der Ehescheidung zurückwiesen. Klemens von Alexandrien (gest. 217) sprach von Ehebruch, Gregor von Nazianz (325–389) von Apostasie, einen Ausdruck, den in diesem Zusammenhang auch Johannes Chrysostomus (347–407) gebrauchte. Er erinnerte seine Hörer in einer Homilie¹⁰ daran, daß sie nicht nach dem römischen Gesetz, das den Abfall vom Glauben (die Apostasie) erlaube, gerichtet würden, sondern entsprechend dem Gesetze Gottes. Nachdem Kaiser Justinian, der im 6. Jahrhundert das römische Recht kodifizieren ließ, zuerst ebenfalls noch das „divortium ex consensu“ gestattete, gab er später den kirchlichen Forderungen nach. Im Jahre 541 erschien eine kaiserliche Novelle, welche die Gründe für eine mögliche Ehescheidung aufführte. Es sind die uns bereits bekannten Punkte aus der heutigen Ostkirchlichen Rechtspraxis, was kein Zufall ist, denn diese Scheidungsgründe wurden in Zusammenarbeit mit der Kirche erarbeitet und in der Folge von dieser in ihre Rechtssammlung, den Nomocanon, aufgenommen. Allerdings findet sich in der justinianischen Fassung noch ein Punkt, der später weggelassen wurde, weil die Kirche fand, daß in dem Falle, wo die „wesentlichen natürlichen Voraussetzungen für den Vollzug einer Ehe fehlen“, von Ehe überhaupt nicht gesprochen werden kann, und sie deshalb auch nicht geschieden werden muß.

Der griechisch-orthodoxe Theologe L. J. Patsavos dürfte jedenfalls mit seiner Annahme, daß die Kirche gewisse Grundsätze des römischen Rechts übernommen habe, kaum fehlgegangen sein¹¹. Wie aber kann die Kirche eine solche Adaption rechtfertigen, geht diese doch unzweideutig weiter als es die Texte des Evangelium vorsehen?

Nun, für die orthodoxen Kirchen bleibt es klar, daß in sich nur der natürliche Tod das Band der Ehe zerreißt. Gleichzeitig aber anerkennt sie in Berücksichtigung der Schwäche

¹⁰ Johannes Chrysostomus, Hom. 19 zu 1 Kor 7.

¹¹ Vgl. Lewis J. Patsavos, The orthodox position on divorce, in: diakonia No. 1, Bronx, New York 1970, 4–15.

der menschlichen Natur, daß es Fälle von untragbaren ehelichen Beziehungen gibt, die einem physischen Tod gleichkommen. In einer solchen Situation wendet die orthodoxe Kirche das Prinzip der „oikonomia“ an, d. h. die Kirche als Spenderin der Gnaden weicht in einem bestimmten Einzelfall vorübergehend von der Strenge („akribia“) eines Gesetzes ab, um zum Wohl der Seele Milde walten zu lassen. Cyrill von Alexandrien erläuterte dieses Prinzip der „oikonomia“ (der kirchlichen Milde und des Nachgebens) einmal mit dem Bild von Schiffleuten, die in einem Sturm einen Teil ihrer Ladung ins Meer werfen, um das ganze Schiff vor dem Untergang zu bewahren. — Die „oikonomia“ schafft kein Gesetz, sie ist im Grunde ihres Wesens nicht eine Regel, sondern die Ausnahme von einer Regel¹².

Man könnte nun aus lateinischer Denkart heraus allerdings die orthodoxe Kirche der Unlogik bezichtigen. Hat sie nicht Regeln für die Ehescheidung aufstellen helfen und diese akzeptiert? Die Antwort müßte heißen: Nein! Die Kirche hat nur einen Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die „oikonomia“ wirksam werden kann. Der Staat macht allgemeine Gesetze, die Kirche jedoch appliziert ihre „oikonomia“ als Ausnahme von der Regel (der Unauflöslichkeit der Ehe) auf den Einzelfall. Die Vorstellung: „es gibt ein Gesetz und nach diesem Gesetz muß er sterben“, kann und darf nach orthodoxer Auffassung der Kirche als Mittlerin der Gnaden nicht genügen. Es existiert daneben eben noch ein anderes Gesetz, das der göttlichen Milde.

¹² Siehe hierzu *Panagiotis N. Trembelas, Dogmatique de l'Eglise Orthodoxe Catholique*, vol. III, Chevetogne 1968, 60 ff, sowie *Archeveque Jérôme Kotsonis, Problèmes de l'économie ecclésiastique*, Gembloux 1971.